

## Kirchliche Verordnung für Helgoland vom 17. Juli 1721

Von Wilhelm Jensen †

*D. Thomas Clausen*<sup>1</sup> Befehl und Verordnung in Feyrung des heiligen Sabbaths  
und wider die Sabbathschänder auf Hellgeland

Nachdem sowohl durch sichere Nachrichten als eingebrachte Klagen ich vernehmen müssen, wasmaßen den (!) *Einwohner der Insul Hellgeland*, auf mancherley Art und Weise den heiligen Sabbath zu brechen und zu entheiligen, sich nicht entblöden, so habe meinem Amte ein Genügen zu thun, Gottes Zorn von uns abzuwenden, fernere Ärgernis zugleich zu verhüten und zudem gedachte Unterthanen meines allergnädigsten Königs anzuweisen, was göttliches Wort und des Königs Gesetze erfordern und bei Vermeidung schwerer Strafe wollen geleistet wissen, nachfolgendes im Namen und von wegen meines allergnädigsten Königs und Herrn *Friedrich des IVten*, Königs zu Dennemark, Norwegen, Herzog zu Schleswig Holstein u. s. f. hiemit ihnen andeuten und befehlen wollen:

1. Den Sonn- und Sabbathtag also zu begehen, daß man nicht nur eine oder andere Stunde, sondern den ganzen Tag dem Herrn heiligen, sowohl nach- als vormittags Gottes Haus besuche, wie denn der Herr *Pastor Feddersen*<sup>2</sup> seinem Amte gemäß des Nachmittags, wofern keine Predigt gehalten wird, eine Betstunde oder Catechisation anzustellen nicht wird vergessen; dabei am Sonntage sich des *Vogel- und Scheibenschießens* enthalte, imgleichen der sonst angestellten großen *Bier- und Tanzgelagen*, imgleichen aller gewöhnlichen Hand- und Nahrungsarbeit, der Einladung und Ausladung der Schiffe, des Fischens und dergleichen. Es wäre denn eine umungangliche Notharbeit; auch daß man mit den Ohsen der *Fischernetze* nicht eher als nach 4 Uhr Nachmittags den Anfang mache.

2. Der *Stille Freytag* soll nebst dem Grünen Donnerstag feierlich gehalten werden, daß man sich zum Gottesdienst einfinde und demselben mit Andacht beiwohne, wenigstens den Vormittag.

3. Wann *Kranke* berichtet werden, soll während der Beicht und Absolution der Prediger bei dem Kranken allein gelassen und niemand einzutreten erlaubt sein, bis die Consecration angehet.

---

<sup>1</sup> D. Thomas Clausen war Königl. Generalsuperintendent über Schleswig und Holstein (1721 bis 1724). Er stammte aus Flensburg (vergl. Arends 1, 147) und ruht in der Christkirche zu Rendsburg (Schr. 2 R., 11. Bd., S. 121, 133 f.).

<sup>2</sup> Christian Albrecht Feddersen, aus Husum stammend, war Pastor auf Helgoland 1693—1725 (vergl. Arends 1, 242).

4. Den *Kirchenvorstehern* wird hiemit anbefohlen, von dem *Zustande ihrer Kirchen* mir jährlich eine Relation abzustatten, damit ich deren Beschaffenheit wissen und von selbiger auf erheischendem Fall meinem Allergnädigsten Könige und Herrn richtigen Bescheide geben könne.

Zu mehrerer Beglaubigung habe dieses mit eigenhändiger Unterschrift und mit Unterdrückung meines Pettschaftes bestätigen wollen. So geschehen Schleswig, den 7. Juli 1721.

Thomas Clausen

Jhro Königl. Maj. zu Dennemark, Norwegen etc bestallter Generalsuperintendent in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, Probst zu Gottorf und Rendsburg<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Vergl. *Eilers*, Aufzeichnungen, fol. 955 (Schriften, 2. R., 14. Bd., S. 17 f).